Alternative für Deutschland

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

vom 30. April 2016, zuletzt geändert am 01. Dezember 2019

Inhalt

I. Gerichtsverfassung

§ 1	Grundlagen
§ 2	Einrichtung der Schiedsgerichte
§ 3	Unabhängigkeit der Schiedsgerichte
§ 4	Besetzung des Bundesschiedsgerichts
§ 5	Besetzung der Landesschiedsgerichte
§ 6	Nachrückregelung
§ 7	Geschäftsstelle und Aktenführung
§ 8	Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte
§ 9	Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

II. Verfahren

§ 10	Anrufung
§ 11	Antragsberechtigung
§ 12	Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
§ 13	Verfahrensbeteiligte
§ 14	Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr
§ 15	Bevollmächtigte
§ 16	Sachverhaltsermittlung
§ 17	Schriftliches Verfahren
§ 18	Mündliche Verhandlung

III. Entscheidung und Rechtsmittel

§ 19	Entscheidungen
§ 20	Einstweilige Anordnung
§ 21	Rechtsmittel
§ 22	Rechtsmittelverfahren

IV. Schlussbestimmungen

§ 23	Kosten
§ 24	Inkrafttreten

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlagen

- (1) ¹Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. ²Zusätzliche oder abweichende Regelungen durch andere Gliederungen sind nur insoweit zulässig, wie es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.
- (2) ¹Die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich bei Streitfragen, für deren Entscheidung die Schiedsgerichte zuständig sind, zunächst an diese zu wenden. ²Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 2 - Einrichtung der Schiedsgerichte

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.
- (2) ¹Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter in das Schiedsgericht nach. ³Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis. ⁴Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte. ⁵Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Schiedsrichter bis zur Wahl neuer Schiedsrichter.
- (3) ¹Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter verlieren ihr Amt mit der Annahme der Wahl zum Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter einer anderen Instanz.
- (4) ¹Ein Schiedsgericht muss mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein, um Entscheidungen treffen zu können. ²Ist das nicht der Fall, benennt das Bundesschiedsgericht kommissarische Schiedsrichter, die bis zur Neuwahl im Amt sind oder erklärt ein anderes Landesschiedsgericht vorübergehend für zuständig. ³Dies gilt auch, wenn nicht die nötige Zahl amtierender Schiedsrichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt.
- (5) ¹Tritt der Fall des Absatz 3 beim Bundesschiedsgericht ein, wird der Landesschiedsrichter mit der längsten ununterbrochenen Parteizugehörigkeit zum Ersatzrichter. ²Bei gleicher Dauer der Parteizugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

§ 3 - Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

(1) ¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. ²Sie müssen Mitglieder der AfD sein. ³Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt. ⁴Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.

- (2) ¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstands sein. ²Die Tätigkeit eines Schiedsrichters ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis
 - 1. zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17 der Bundessatzung,
 - 2. zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landesparlaments, einer kommunalen Volksvertretung oder einer entsprechenden parlamentarischen Gruppe oder Fraktion,
 - 3. zu einem Mitglied des Bundesvorstands, eines Landesvorstands oder des Schiedsgerichts.
- (3) ¹Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem zuständigen Landesvorstand oder dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. ²Können diese nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.
- (4) ¹Ein Schiedsrichter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. ²Dieser Wunsch ist den übrigen Schiedsrichtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. ³Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln.
- (5) ¹Schiedsgerichtsverfahren sind seitens des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln. ²In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, sind die Schiedsrichter berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand oder den Bundesparteitag bzw. Landesparteitag über Vorgänge zu informieren.
- (6) ¹Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. ²Diese kann von dem Schiedsgericht sowie dem Bundes- bzw. Landesvorstand parteiöffentlich gemacht werden.
- (7) Das Bundesschiedsgericht ist berechtigt, seine verfahrensbeendenden und mit Gründen versehenen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) in anonymisierter Form im Internet auf einer der Allgemeinheit zugänglichen geeigneten elektronischen Plattform einzustellen.

§ 4 - Besetzung des Bundesschiedsgerichts

(1) ¹Der Bundesparteitag wählt die Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts. ²Das Bundesschiedsgericht besteht aus neun Schiedsrichtern. ³Die Schiedsrichter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt, und einen Vizepräsidenten. ⁴Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten können nur Personen ausüben, die die Befähigung zum Richteramt haben.

- (2) ¹Zusätzlich wählt der Bundesparteitag bis zu neun Ersatzschiedsrichter. ²Ersatzschiedsrichter können an allen Beratungen als Gast teilnehmen.
- (3) ¹Dem Bundesschiedsgericht dürfen höchstens jeweils drei Schiedsrichter aus demselben Landesverband angehören. ²Würde durch das Nachrücken eines Ersatzschiedsrichters diese Zahl überschritten, rückt an seiner Stelle der nächstfolgende Ersatzschiedsrichter nach.
- (4) ¹Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. ²Es kann Kammern bilden; der Vorsitzende einer Kammer muss die Befähigung zum Richteramt haben. ³Das Bundesschiedsgericht beschließt zum Ende jeden Jahres den Geschäftsverteilungsplan für das Folgejahr, der die Zusammensetzung der Kammern und die Verteilung der Verfahren regelt. ⁴Das Bundesschiedsgericht kann Entscheidungen nur in der dem Geschäftsverteilungsplan entsprechenden Besetzung wirksam treffen. ⁵Solange kein neuer Geschäftsverteilungsplan beschlossen ist, gilt der bisherige Geschäftsverteilungsplan weiter. ⁶Im Falle einer Umbesetzung des Bundesschiedsgerichts kann der Geschäftsverteilungsplan auch unterjährig neu aufgestellt werden. ⁷Änderungen der Geschäftsverteilung gelten nur für danach anhängig gewordene Verfahren.
- (5) ¹In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesamtpartei oder besonders schwierigen Fällen können die Verfahrensbeteiligten sowie die zuständige Kammer die Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht in der vollen Besetzung des Absatzes 1 (Senat) beantragen. ²Will eine Kammer in einer die Entscheidung tragenden Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so hat sie die Entscheidung durch den Senat zu beantragen. ³Über den Antrag entscheidet der Senat.

§ 5 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) ¹Die Landesparteitage wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht. ²Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Richtern. ³Die jeweilige Landessatzung kann eine höhere Zahl von Schiedsrichtern vorsehen.
- (2) ¹Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. ²§ 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 (Wahl des Präsidenten), Absatz 2 (Ersatzschiedsrichter), Absatz 4 Sätze 2 bis 7 (Geschäftsverteilung) sowie Absatz 5 (Grundsätzliche Entscheidungen) gelten für die Landesschiedsgerichte entsprechend.
- (3) ¹Die Landessatzungen können vorsehen, daß an den jeweiligen Landesschiedsgerichten auch Kammern eingerichtet werden, die gemäß § 14 Absatz 3 Parteiengesetz mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden. ²In diesem Fall muss der Vorsitzende dieser Kammer ein gewählter Schiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt sein. ³Die Beisitzer müssen Parteimitglied sein.

§ 6 - Nachrückregelung

- (1) ¹Der Rücktritt eines Schiedsrichters ist dem gesamten Schiedsgericht gegenüber zu erklären. ²Ein zurückgetretener Schiedsrichter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzschiedsrichter ersetzt. ³Tritt der Präsident zurück, so wählt das Schiedsgericht einen neuen Präsidenten. ⁴Dasselbe gilt für den Vizepräsidenten.
- (2) ¹Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, daß ein Schiedsrichter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren ruhen lassen. ²Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) ¹Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. ²Über den Ausschluss entscheidet die Kammer bzw. der Senat ohne die Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters. ³Ist das Schiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Richter nicht entscheidungsfähig, so entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Ablehnung. ⁴Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einer Ablehnung das Recht, sein Amt für ein Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ruhen zu lassen.
- (4) ¹Nimmt ein Schiedsrichter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne zureichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende den Betreffenden ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende ihn von dem Verfahren ausschließen. ²Gegen den Ausschluss kann der Betroffene das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.
- (4a) ¹Ein Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts kann für den gesamten Rest seiner Amtszeit von allen laufenden und künftigen Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnung durch den Kammervorsitzenden oder im Falle, daß dieser selber betroffen ist, durch den Präsidenten, seine Amtspflichten als Schiedsrichter durch Untätigkeit gröblich und nachhaltig verletzt und eine ihm durch den Kammervorsitzenden bzw. den Präsidenten gesetzte 4-wöchige Nachfrist ergebnislos verstrichen ist und der Senat durch schriftliche Erklärung seiner Mitglieder gegenüber dem betroffenen Richter sowie gegenüber der Geschäftsstelle mit Zweidrittelmehrheit so beschließt. ²Der betroffene Richter hat dabei kein Stimmrecht.
- (5) ¹Für die Fälle der Absätze 2, 3 und 4 ist im Geschäftsverteilungsplan eine Vertretungsregelung vorzusehen. ²Hierbei können auch Ersatzschiedsrichter als Vertreter herangezogen werden. ³Die Verfahrensbeteiligten sind über den Eintritt des Vertretungsfalls in Kenntnis zu setzen.

§ 7 - Geschäftsstelle und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle der Bundespartei bzw. des jeweiligen Landesverbands ansässig, sofern nicht das Schiedsgericht durch Beschluss hierfür einen anderen Ort bestimmt.

- (2) Im Falle der Landesschiedsgerichte muss sich die Geschäftsstelle im jeweiligen Bundesland befinden.
- (3) Die Trennung des Geschäftsbetriebs von Parteigliederung und Schiedsgericht sowie die Wahrung der Vertraulichkeit in Schiedsgerichtssachen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) ¹Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte anzulegen, die alle in das Verfahren eingeführten Schriftstücke und die Entscheidungen umfasst. ²Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ³Förmliche Entscheidungen des Schiedsgerichts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 8 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

- 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands,
- 2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen,
- 3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist das Landesschiedsgericht des Landesverbands Berlin zuständig,
- 4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands.
- 5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
- 6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist.

§ 9 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- 1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
- 2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
- 3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
- 4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
- 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach § 8 Nr. 6 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist.

II. Verfahren

§ 10 - Anrufung

- (1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.
- (2) Die Anrufung erfolgt durch Einreichung der unterschriebenen Antragsschrift in Papierform nebst dreier Kopien bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (3) Die Antragsschrift muss enthalten:
 - 1. Namen, Kontaktdaten und Mitgliedsnummer des Antragstellers,
 - 2. die Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten,
 - 3. einen konkreten Antrag,
 - 4. eine Antragsbegründung einschließlich einer Schilderung des Sachverhalts und der behaupteten Rechtsverletzung.
- (4) Macht der Antragsteller glaubhaft, daß ihm die Kontaktdaten des Antragsgegners unbekannt sind, oder erweisen sich die vom Antragsteller angegebenen Kontaktdaten des Antragsgegners als unzutreffend, holt das Schiedsgericht diesbezügliche Auskunft eines zuständigen Parteivorstands ein.

§ 11 - Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- 1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,
- 2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands,
 - c) das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,
- 3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache betroffen ist,
 - c) wer geltend macht, in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein.

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) ¹Die Anfechtung von Wahlen und von Beschlüssen von Parteiorganen ist zulässig binnen eines Monats nachdem der Antragsteller von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat oder bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte erlangen müssen, längstens aber ein halbes Jahr nach dem Tag der Wahl oder der Beschlussfassung. ²Die Frist ist gewahrt durch Einreichung der Antragsschrift beim zuständigen Schiedsgericht.
- (2) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn die Rechtsverletzung geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.
- (3) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligtenfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind
 - 1. die Bundespartei sowie Parteigliederungen,
 - 2. Organe der Partei und ihrer Gliederungen,
 - 3. andere satzungsmäßig definierte Parteigremien,
 - 4. Parteimitglieder.
- (2) Verfahrensbeteiligte sind
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. der Antragsgegner,
 - 3. Beigeladene.
- (3) ¹Für mehrere Antragsteller oder mehrere Antragsgegner gelten die Vorschriften der §§ 59-63 ZPO (Streitgenossenschaft) entsprechend. ²Das Gericht kann durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren derselben oder verschiedener Parteien über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.
- (4) ¹Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. ²Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). ³Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. ⁴Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. ⁵Der Beiladungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. ⁶Er ist unanfechtbar.
- (5) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 14 - Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr

- (1) ¹Nach Eingang des Antrags bei dem Schiedsgericht prüft dieses, ob der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. ²Ist das der Fall, weist es den Antragsteller auf diese Einschätzung hin und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragsschrift. ³Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein, gilt dies als Rücknahme des Antrags. ⁴Das Gericht kann die Vorprüfung auf eines seiner Mitglieder übertragen.
- (2) ¹Sofern nicht der Antrag nach Absatz 1 als zurückgenommen gilt, eröffnet das Gericht das Verfahren und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit. ²Zugleich informiert es die für die Verfahrensbeteiligten örtlich zuständigen Landesvorstände über die Eröffnung des Verfahrens, die Beteiligten und die gestellten Anträge.
- (3) ¹Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragsschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. ²Die Frist soll nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit weniger als zwei Wochen betragen.
- (4) ¹Alle Schreiben des Gerichts an einen Verfahrensbeteiligten sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Gericht sind jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. ²Die Übermittlung von verfahrensbezogenen Schriftstücken erfolgt in Textform durch Brief, Telefax oder E-Mail. ³Maßgeblich sind die von dem jeweiligen Adressaten dem Gericht angezeigten, ansonsten die bei der Partei hinterlegten Kontaktdaten des Adressaten. ⁴Die Übermittlung durch das Gericht gilt ab Zugang, spätestens mit Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung als bewirkt, sofern nicht eine Fehlermeldung wegen Unzustellbarkeit erfolgt.

§ 15 - Bevollmächtigte

- (1) ¹Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Parteimitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. ²Die Bevollmächtigung ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.
- (2) Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.
- (3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 16 - Sachverhaltsermittlung

(1) ¹Das Gericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden. ²Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. ³Es wirkt darauf hin, daß Formfehler be-

seitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) ¹Das Gericht kann die Vorstände der von dem Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Es kann eines seiner Mitglieder mit der Anhörung von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen beauftragen oder ein anderes Schiedsgericht insoweit um Amtshilfe ersuchen. ³Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

§ 17 - Schriftliches Verfahren

- (1) ¹In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Absatz 4 und 5 Bundessatzung hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. ²In allen übrigen Verfahren entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.
- (2) ¹Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. ²Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt waren und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (3) ¹Sieht das Gericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teiltes den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung sowie die vom Gericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme. ²Eine vorläufige rechtliche Bewertung des Gerichts soll ebenfalls mitgeteilt werden.

§ 18 - Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (2) ¹Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. ²Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. ²Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen.
- (4) ¹Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats leitet die Verhandlung und erteilt oder entzieht das Wort. ²Zu Beginn der Verhandlung trägt er oder der vom Gericht bestimmte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. ³Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(5) ¹Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. ²Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung einschließlich der Anträge sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer.

III. Entscheidung und Rechtsmittel

§ 19 - Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

- (1) ¹Verfahrensleitende Anordnungen erlässt der Vorsitzende oder der Berichterstatter. ²Im übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmenmehrheit.
- (2) ¹Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteile), sind schriftlich zu begründen. ²Die Darstellung des Sachverhalts kann durch konkrete Verweise auf das Verhandlungsprotokoll oder andere Bestandteile der Akte abgekürzt werden. ³Urteile der Landesschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Urteile werden mittels Einschreiben zugestellt.
- (4) ¹Die Rechtswirkungen des Urteils eines Landessschiedsgerichts treten mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels mit dessen Zurückweisung. ²Urteile des Bundesschiedsgerichts erlangen mit Zustellung Rechtswirkung.

§ 20 - Einstweilige Anordnung

- (1) ¹Das Schiedsgericht kann im Rahmen eines anhängigen Hauptsacheverfahrens jederzeit auf Antrag eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß andernfalls die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers unmöglich oder wesentlich erschwert werden könnte. ²Vor Erlass der Anordnung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und der Antragsgegner sich bereits im Hauptsacheverfahren hinreichend zur Sache eingelassen hat oder hätte einlassen können. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2 ¹In besonders eilbedürftigen Fällen kann, wenn andernfalls ein schwerer Schaden für die AfD einzutreten droht, die Einstweilige Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners durch den Präsidenten des Schiedsgerichts oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichter ergehen. ²In diesem Fall ist die Anhörung des Antragsgegners umgehend nachzuholen und binnen zwei Wochen durch das Schiedsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnung zu entscheiden.

§ 21- Rechtsmittel

- (1) Gegen die Urteile und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.
- (2) ¹Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich Einstweiliger Anordnungen zwei Wochen. ²Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung. ³Die Belehrung muss auf die Möglichkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.
- (3) ¹Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. ²Er ist beim Bundesschiedsgericht gemäß § 10 Schiedsgerichtsordnung zusammen mit einer Kopie des zu überprüfenden Urteils einzureichen. ³Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie des Antrags an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat. ⁴Das Landesschiedsgericht hat die vollständige Verfahrensakte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. ⁵Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.
- (4) ¹Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. ²Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. ³Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. ⁴Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.

§ 22 - Rechtsmittelverfahren

- (1) ¹Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Landesschiedsgericht. ²Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 21 Absatz 4 Satz 4 zu berücksichtigen.
- (2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 10 bis 20 entsprechende Anwendung.
- (3) Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen.
- (4) Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann das Bundesschiedsgericht die Entscheidung aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurückverweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 - Kosten

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.
- (3) Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise die Erstattung von notwendigen Reisekosten des Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung einer Parteigliederung auferlegen, wenn das Verfahren auf deren Antrag durchgeführt wurde, sie unterlegen ist und sich der abgelehnte Antrag als mutwillig darstellt.
- (3a) ¹Das Schiedsgericht kann einer säumigen Prozesspartei die durch die Säumnis entstandenen Kosten auferlegen, wenn die Prozesspartei dem Termin, zu dem sie ordnungsgemäß geladen war, ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. ²Die Entschuldigung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen drei Tagen nach dem versäumten Termin schriftlich beim Schiedsgericht eingeht.
- (4) ¹Notwendige Reisekosten des Antragstellers oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 300 € der im Verfahren unterlegenen Seite auferlegt werden. ²Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, daß die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen. ³Geht der Vorschuss einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.
- (5) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. ²Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Bundespartei bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.
- (6) Erfolgt eine Verweisung eines Verfahrens, für das ein Landesschiedsgericht zuständig ist, an ein anderes Landesschiedsgericht, so hat nach dem Abschluß des Verfahrens der Landesverband, von dessen Schiedsgericht die Verweisung erfolgt, an den Landesverband, an dessen Schiedsgericht die Verweisung erfolgt, einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 400,00 Euro zu leisten.

§ 24 - Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.
- (2) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind auf alle Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten anhängig werden.

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 30. April 2016.

Änderungen

§ 4 Absatz 3 Satz 1 geändert durch Beschluss des Bundesparteitags am 23. April 2017.

§ 3 Absatz 7, § 6 Absatz 4a, § 19 Absatz 4 eingefügt, § 20 Absatz 1 Satz 1 geändert, § 23 Absatz 3a eingefügt durch Beschluss des Bundesparteitags am 1. Juli 2018.

§ 2 Abs. 3 eingefügt, § 21 Abs. 3 neugefaßt, § 23 Abs. 6 eingefügt durch Beschluß des Bundesparteitags am 1. Dezember 2019.

Übergangsregelung

§ 23 Abs. 6 tritt am 1. April 2020 in Kraft.